

# Alternative für Deutschland

## Wahlordnung

---

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Allgemeine Regelungen	2
§ 3	Wahlen für ein Parteiamt	3
§ 4	Wahl von Delegierten	5
§ 5	Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen	5
§ 6	Verwendung von elektronischen Stimmgeräten	6

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in der Partei, soweit nicht Landesverbände für sich und ihre Untergliederungen eigene Wahlordnungen mit Satzungsrang beschließen.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in Wahlgesetzen gilt sie auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.

### *§ 1 Kommentar SK Nr.01 Geltungsbereich*

*Diese Wahlordnung kann in allen Gliederungen der Partei für Vorstandswahlen, Delegiertenwahlen und bei der Aufstellung von Wahlbewerbern und Landeslisten angewendet werden. Sofern die Landesverbände andere (rechtlich zulässige) Wahlverfahren einsetzen wollen, ist ihnen die Möglichkeit dazu gegeben. Ein einheitliches Reglement für alle Gliederungen der Partei wird hierdurch nicht vorgeschrieben.*

## § 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers, Wahlleiters und Mitglieds einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.
- (2) Sowohl bei innerparteilichen Wahlen als auch bei Wahlen zu Volksvertretungen können Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Wahlversammlung zuständigen Versammlungsleiter schriftlich, auch per Telefax, mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Ein Stimmzettel ohne gültiges Votum gilt als nicht abgegeben.
- (4) Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (5) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln. Auf Beschluss der Versammlung können anstelle von Stimmzetteln elektronische Stimmgeräte gemäß § 8 verwendet werden.
- (6) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.
- (7) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. Der Versammlungsleiter soll darauf ausdrücklich hinweisen.

- (8) Stimmzettel werden von der Zählkommission unmittelbar zu dem jeweiligen Wahlgang an die durch das entsprechende Identifizierungsmerkmal ausgewiesenen Stimmberechtigten ausgegeben.
- (9) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Weisungen des Wahlleiters ist dabei Folge zu leisten.
- (10) Nach Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.
- (11) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.
- (12) Bei Verwendung von elektronischen Abstimmgeräten sind die Regelungen der Absätze 7 bis 10 analog anzuwenden.

### § 3 Wahlen für ein Parteiamt

- (1) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 3, ist erneut zu wählen.
- (2) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 3, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den relativ höchsten Stimmenzahlen. Haben mehr als zwei Kandidaten die identische höchste Stimmenzahl erreicht, so nehmen diese alle an der Stichwahl teil. Haben mehrere Kandidaten die identische zweithöchste Stimmenzahl erreicht, nehmen diese ebenfalls an der Stichwahl teil. Diese Verfahrensweise gilt auch für weitere Stichwahlen.
- (3) Sind mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, beschließt die Versammlung, ob Einzelwahlen und/oder ein oder mehrere Gruppenwahlen durchgeführt werden sollen.
- (4) Gruppenwahlverfahren
  - a) Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Es kann bei jedem Kandidaten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden.
  - b) Werden mehr Stimmen abgegeben als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Mindestzahl an abgegebenen Stimmen ist nicht vorgeschrieben.

- c) Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar die Kandidaten mit den relativ meisten Stimmen, allerdings nur die, welche eine einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 3 erreicht haben.
- d) Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten mit den relativ höchsten Stimmenzahlen teil, und zwar doppelt so viele, wie Positionen noch unbesetzt sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Akzeptanzwahlverfahren als Alternative zu den Absätzen 1 bis 4
- Die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Wahlen können statt in der Form der dort beschriebenen Verfahren auch im Wege der im Folgenden beschriebenen Akzeptanzwahl durchgeführt werden. Vor dem Beginn der Wahlverfahren des § 3 hat die Versammlung zu beschließen, ob sie die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 oder nach Absatz 5 den Wahlvorgängen zugrunde legen will.
- a) Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich (Vor- und Nachname) aufzuführen. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie es Kandidaten gibt.
- b) Hinter jedem Namen ist mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen.
- c) Jedem Kandidaten darf höchstens eine Stimme gegeben werden. Sind hinter einem Namen mehrere Voten gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe für den betreffenden Kandidaten ungültig. Im Übrigen ist der Stimmzettel gültig.
- d) Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt ist nur wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Trifft dieses für mehr Kandidaten zu als Positionen zu besetzen sind, sind nur diejenigen gewählt mit den relativ meisten Ja-Stimmen gewählt, bis zur Besetzung aller Positionen. Bei gleicher Ja-Stimmen-Zahl kommt der Kandidat zum Zug, auf den weniger Nein-Stimmen entfallen sind. Ist auch die Nein-Stimmen-Zahl gleich, entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
- (6) Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte. Für Bewerber um ein Amt im Bundesvorstand gilt zudem § 5 Absatz 4.

*§ 3 Kommentar SK Nr.02      Wahlen für ein Parteiamt*

*Variante Absatz 1 bis 4: Einzel- oder Gruppenwahl*

*Es handelt sich um das herkömmliche Verfahren der Einzel- oder Gruppenwahl, was in ständiger Übung in der AfD und den meisten anderen Parteien praktiziert wird.*

*Variante Absatz 5: Akzeptanzwahl*

*Das hier ausgestaltete Wahlverfahren ist die sog. Akzeptanzwahl. Sie wird nach ausführlicher Diskussion in der Satzungskommission zur Beschlussfassung empfohlen, aufgrund folgender wissenschaftlich erwiesener Vorteile:*

- *Sehr zeitökonomisch*
- *Eher Taktikresistent*
- *Es gewinnt der am meisten akzeptierte Kandidat*
- *Minderheitenschützender Charakter*

## § 4 Wahl von Delegierten

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel hinter dem Namen von Kandidaten ein Kreuz gemacht wird („Ja-Stimme“).
- (3) Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt werden, als es der Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten entspricht, sind ungültig.
- (4) Als Delegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.
- (5) Als Ersatzdelegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche nach den Delegierten die meisten Ja-Stimmen haben.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.
- (7) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

## § 5 Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

- (1) Bei der Wahl von Wahlkreiskandidaten (Direktkandidaten) ist entsprechend § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren.
- (2) Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung mit einfacher Mehrheit, ob und ggf. welche Positionen der Liste in Einzelwahl besetzt werden sowie ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.
- (3) Soweit danach mehrere Listenpositionen in einem gemeinsamen Wahlgang besetzt werden, erfolgt die Wahl als Akzeptanzwahlverfahrens entsprechend § 3 Absatz 5. Die Versammlung entscheidet, ob die Wahl in einem oder mehreren Blöcken stattfindet.
- (4) Jeder Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat im Bundestag, einem Landtag oder dem Europäischen Parlament soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält. Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob der Kandidat die Erklärungen nach § 19 der Bundessatzung vorgelegt hat.

## § 6 Verwendung von elektronischen Stimmgeräten

- (1) Für Wahlen können auch elektronische Stimmgeräte verwendet werden, wenn die Versammlung dies beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Wahlen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen.
- (2) Bei einer Verwendung von elektronischen Stimmgeräten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Der gesamte Prozess der Abstimmung von der Ausgabe der Abstimmgeräte bis zur Auswertung der Wahlen wird von Mitgliedern der Wahlkommission begleitet.
  - b) Die Auszähl- und Auswertungseinheit befindet sich sichtbar im Versammlungsraum der Veranstaltung und ist als Insellösung nicht von außen beeinflussbar. Das System ist weder mit einem Netzwerk verbunden, noch hat es anderweitige Anwendungen installiert.
  - c) Das System muss bearbeitungsgeschützte Ergebnisprotokolle in Form von Ausdrucken und Dateiprotokollen erzeugen.
  - d) Das ordnungsgemäße zustande kommen des Wahlergebnisses muss anonymisiert überprüfbar sein..
  - e) Ein unabhängiger externer Experte hat die Sicherheit, Funktion und den Manipulationsschutz bezogen auf die jeweilige Veranstaltung zu überprüfen und dem Parteitag zu berichten. Die Bestellung des Experten soll durch den Konvent erfolgen. In Eilfällen bestellen die beiden Vorsitzenden des Konvents den Experten im Einvernehmen.
- (3) Nach Anhörung des Experten beschließt die Versammlung über die Verwendung der elektronischen Abstimmgeräte.

### *§ 6 Kommentar SK Nr.03 Elektronische Abstimmungsgeräte*

*Das Thema der Verwendung elektronischer Abstimmgeräte bei Wahlen bleibt heikel. Keine andere Partei in Deutschland verzichtet auf herkömmliche Stimmzettelverfahren. Selbst die technik-affinen Piraten haben den Einsatz von elektronischen Abstimmungsgeräten aus Sicherheitsgründen Großteils wieder eingestellt. Der vorgeschlagene § 6 ermöglicht prinzipiell den Einsatz elektronischer Stimmgeräte, macht dies allerdings von speziellen Prüferfahren abhängig, ohne welche die Risiken mangelnder Rechtsgültigkeit als zu hoch eingeschätzt werden.*

## Jens Paulsen

Mitglied der Satzungskommission  
Landesverband Niedersachsen

### Sondervotum zu § 5 des Entwurfes einer Wahlordnung der Satzungskommission

Ich beantrage,

in § 5 des Wahlordnungsentwurfes/-antrages der Satzungskommission (Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen) folgenden neuen Absatz 4 einzufügen und den bisherigen Absatz 4 in Abs.5 umzubenennen:

#### **(4) Zwei-Stufen-Wahlverfahren als Alternative zu Abs. 2 und 3**

Die Aufstellung der Listen erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Kandidaten gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und damit für die Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder als Kandidaten in Frage kommen. Unter den im ersten Wahlgang gewählten Kandidaten wird sodann im zweiten Wahlgang die Reihenfolge auf der Liste ermittelt.

##### **a) Erster Wahlgang: Wahl von Kandidaten mit einfacher Mehrheit**

- i. Vor dem Wahlgang kann die Versammlung eine Mindestzahl und eine Höchstzahl von Kandidaten für den zweiten Wahlgang festlegen.
- ii. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von beliebig viel Kandidaten gesetzte Kreuze
- iii. Diejenigen Kandidaten, welche
  1. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben bzw.
  2. im Falle der Festsetzung einer Höchstzahl von Kandidaten gem. Ziffer i. diejenigen der mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählten Kandidaten, welche in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben bzw. bei Stimmgleichheit auf den letzten Plätzen die Kandidaten mit Stimmgleichheitnehmen am zweiten Wahlgang teil.
- iv. Sollte nicht die gemäß Ziffer i. festgelegte Mindestzahl von Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, entscheidet die Versammlung darüber, ob die Anzahl der gewählten Kandidaten ausreicht oder ob noch ein weiterer Wahlgang zur Wahl der Mindestzahl von Kandidaten erforderlich ist.

##### **b) Zweiter Wahlgang: Bestimmung der Reihenfolge der im ersten Schritt gewählten Kandidaten.**

- i. Die Versammlung entscheidet vor dem Wahlgang, ob die Reihenfolge der Kandidaten
  1. in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen oder
  2. in einem Wahlblock für alle Kandidatenbestimmt werden soll.
- ii. Entscheidet sich die Versammlung für eine Bestimmung der Reihenfolge in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen, so bestimmt sie auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit
  1. die Anzahl und Reihenfolge der Wahlblöcke und/oder Einzelwahlgänge sowie
  2. die Größe der Wahlblöcke(z.B. Plätze ein bis drei: Einzelwahlgänge; Plätze vier bis acht und neun bis zwanzig Wahlblöcke).
- iii. Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden.

- iv. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von Kandidaten gesetzte Kreuze.
- v. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als es der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ungültig.
- vi. Die Listenplätze werden in absteigender Reihenfolge an die Kandidaten vergeben, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- vii. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung durch Stichwahl, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.
- viii. Sollte sich bei der Wahl eines Wahlblocks auf den letzten Plätzen des Wahlblocks eine Stimmgleichheit ergeben, wird der Wahlblock entsprechend erweitert, so dass die stimmgleichen Kandidaten alle als in diesem Wahlblock gewählt gelten.
- ix. Nehmen Kandidaten die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

### **Begründung:**

Bei dem als Alternative zum Listenwahlverfahren der Abs. 2 und 3 vorgeschlagenen zweistufigen Wahlverfahren dürfen nur diejenigen Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die gem. § 15 Abs.1 PartG erforderliche Stimmenmehrheit erhalten haben, in den Wahlgängen der zweiten Stufe, bei denen die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste ermittelt wird, zur Wahl antreten.

Das Verfahren ist insbesondere bei vielen Kandidaten durch wenige Wahlgänge sehr zeitsparend. Es wurde innerhalb der AfD in Niedersachsen bei der Aufstellung der Bundestagslandesliste und in Sachsen bei der Aufstellung der Landtagslandesliste erfolgreich angewandt.

Nach meiner Erinnerung hatten wir bei der Aufstellungsversammlung unsere EP-Kandidaten ca. 120 Kandidaten mit jeweils nur fünf Minuten Redezeit. Wir haben zwei Tage gewählt. In Berlin bis morgens um 02:30 Uhr. Nachstehend die Zeiten für die Wahl der BT-Landesliste NDS:

- 12:00 Uhr: **Vorstellung von 67 Bewerbern mit max.10 Minuten Redezeit.**
- 17:46 Uhr: Wahlgang 1: Ermittlung der Kandidaten ohne Reihung
- 19:46 Uhr: Wahlgang 2: Platz 1
- 20:02 Uhr: Wahlgang 3: Platz 2
- 20:21 Uhr: Wahlgang 4: Platz 3-5
- 20:59 Uhr: Wahlgang 5: Platz 6-10
- 21:47 Uhr: Wahlgang 6: Platz 11-20
- 22:22 Uhr: Ende der Wahl.